

## Vorlage Nr. 265/15

Betreff: **Auswirkungen der KiBiz-Reform auf das "Rheiner Modell"**

Status: **öffentlich**

### Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss		10.09.2015		Berichterstattung durch:		Herrn Linke Herrn Gausmann		
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			

### Betroffene Produkte

2102                      Tageseinrichtungen für Kinder

### Betroffenes Leitbildprojekt/Betroffene Maßnahme des IEHK

1.1 Bildung

### Finanzielle Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> einmalig + jährlich		
<table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <b>Ergebnisplan</b>            Erträge            Aufwendungen         </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <b>Investitionsplan</b>            Einzahlungen            Auszahlungen         </td> </tr> </table>	<b>Ergebnisplan</b> Erträge Aufwendungen	<b>Investitionsplan</b> Einzahlungen Auszahlungen
<b>Ergebnisplan</b> Erträge Aufwendungen	<b>Investitionsplan</b> Einzahlungen Auszahlungen	
<b>Finanzierung gesichert</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein durch <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt <input type="checkbox"/> Mittelumschichtung aus Produkt / Projekt <input type="checkbox"/> sonstiges (siehe Begründung)		

### mittelstandsrelevante Vorschrift

Ja                       Nein

### **Beschlussvorschlag/Empfehlung:**

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Endabrechnung des Kitajahres 2015/2016 eine Berechnung vorlegen, aus der zu entnehmen ist, welche finanziellen Auswirkungen die Neuregelung im Vergleich zur bisherigen Förderung (10% Korridor) hat.

### **Begründung:**

#### **Grundzüge des „Rheiner Modells“**

Der gesetzliche Trägeranteil ist im § 20 I KiBiz festgelegt und beträgt

für die Elterninitiativen	4 %,
für die freien Träger	9 %,
für die kirchlichen Träger	12 %,
und für die kommunalen Träger	21 %.

Im „Rheiner Modell“ wird seit Jahren dieser gesetzliche Trägeranteil den Elterninitiativen und den freien Trägern ganz und den kirchlichen Trägern zum Teil erstattet.

Ausdrücklich ausgenommen vom „Rheiner Modell“ sind die Erhöhungsbeträge zu den Kindpauschalen, die das KiBiz für die Kinder mit Behinderung vorsieht. Hier haben die Träger Refinanzierungsmöglichkeiten über eine zusätzliche Förderung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

#### **Auswirkungen der KiBiz-Reform auf die Betriebskostenabrechnung**

Mit der KiBiz-Reform vom Sommer 2014 hat es Änderungen in der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen gegeben, die mit Wirkung 01.08.2015 in Kraft getreten sind.

Grundsätzlich wird das jeweils auf Grund der Planung zum 15. März beschlossene Kindpauschalen-Budget einer Kita mit der tatsächlichen Inanspruchnahme abgeglichen. Bisher wurden lediglich Abweichungen jenseits von 10 % zurückgefordert bzw. nachgezahlt (§ 19 Abs. 4 Satz 3 KiBiz).

Abweichungen jenseits der 10% sind eher theoretisch denkbar und es hat sie in der Praxis der letzten Jahre auch nicht gegeben. So hatten die Träger zum Stand 15. März immer eine verlässliche Planungsgrundlage:

#### **Beispiel A: 4 gruppige Kita eines freien Trägers**

<u>Geplantes Budget am 15. März:</u>	600.000 Euro
davon 91 % Landesmittel	546.000 Euro
davon 9 % Rheiner Modell	54.000 Euro

tatsächliche Inanspruchnahme  
(Endabrechnung) 590.000 Euro  
Abweichung unter 10 %, daher  
keine Rückforderung der Landesmittel oder des Rheiner Modells

Mit Wirkung 01.08.2015 wurde der „10 %- Korridor“ aufgehoben. Nach § 19 Abs. 4 Satz 5 KiBiz werden sämtliche Abweichungen berücksichtigt.

Wenn ein Träger zusätzliche Kinder aufnehmen kann, wird dieses belohnt:

**Beispiel B: 4 gruppige Kita eines freien Trägers mit Nachzahlung**

Geplantes Budget am 15. März: 600.000 Euro  
davon 91 % Landesmittel 546.000 Euro  
davon 9 % Rheiner Modell 54.000 Euro

tatsächliche Inanspruchnahme  
(Endabrechnung) 610.000 Euro  
Nachzahlung 10.000 Euro  
davon 91 % Landesmittel 9.100 Euro  
davon 9 % Rheiner Modell 900 Euro

Wenn die geplante Belegung der Plätze dagegen nicht erreicht wird, sind Zuschüsse zurückzuzahlen. Im Regelfall hat der Träger jedoch seine vorzuhaltenden Personalstunden auf das geplante Budget ausgerichtet. Er geht damit ein gewisses Risiko ein, welches Beispiel C zeigt:

**Beispiel C: 4 gruppige Kita eines freien Trägers mit Rückforderung**

Geplantes Budget am 15. März: 600.000 Euro  
davon 91 % Landesmittel 546.000 Euro  
davon 9 % Rheiner Modell 54.000 Euro

tatsächliche Inanspruchnahme  
(Endabrechnung) 590.000 Euro  
Rückforderung 10.000 Euro  
davon 91 % Landesmittel 9.100 Euro  
davon 9 % Rheiner Modell 900 Euro

Um dieses Risiko abzumildern, ist ebenfalls mit Wirkung 01.08.2015 die Planungsgarantie (§ 21 e KiBiz) in Kraft getreten. Bei der Planungsgarantie wird

(vereinfacht ausgedrückt) das Abrechnungsergebnis des vorherigen Kitajahres garantiert.

Sollte der Wert vom 15. März unterschritten werden, wird mindestens in Höhe der Planungsgarantie gezahlt. Nach § 19 Abs. 4 Satz 5.2 KiBiz darf bei Rückforderungen die Planungsgarantie nicht unterschritten werden. Dazu das folgende Beispiel.

**Beispiel D: 4 gruppige Kita eines freien Trägers mit Rückforderung und Auswirkungen aufgrund der Planungsgarantie**

<u>Geplantes Budget am 15. März:</u>	<u>600.000 Euro</u>
davon 91 % Landesmittel	546.000 Euro
davon 9 % Rheiner Modell	54.000 Euro

tatsächliche Inanspruchnahme (Endabrechnung)	590.000 Euro
<u>Höhe der Planungsgarantie</u>	<u>595.000 Euro</u>
Rückforderung	5.000 Euro
davon 91 % Landesmittel	4.550 Euro
davon 9 % Rheiner Modell	450 Euro

**Zwischenfazit:**

Mit dem Wegfall des „10-Korridors“ wird bei jeder Kindertageseinrichtung im Rahmen der Endabrechnung eine Rückforderung bzw. eine Nachzahlung stehen, die sich aus Landesmitteln und Mitteln des „Rheiner Modells“ zusammensetzt. Das neue Instrument der Planungsgarantie findet dabei seinen Eingang in die Systematik des „Rheiner Modells“.

**Weitere Auswirkungen der Planungsgarantie:**

Die Planungsgarantie mildert nicht nur die zuvor beschriebene Rückzahlungsverpflichtung, sondern erhöht auch das zum 15. März geplante Budget, wenn das Vorjahresergebnis nicht erreicht würde. Dazu das folgende Beispiel.

**Beispiel E: 4 gruppige Kita eines freien Trägers mit Planungsgarantie**

Geplantes Budget am 15. März:	590.000 Euro
<u>Höhe der Planungsgarantie</u>	<u>595.000 Euro</u>
davon 91 % Landesmittel	541.450 Euro
davon 9 % Rheiner Modell	53.550 Euro

tatsächliche Inanspruchnahme (Endabrechnung)	585.000 Euro
<u>Höhe der Planungsgarantie</u>	<u>595.000 Euro</u>
Keine Rückforderung	

Auch wenn bei dieser Fallkonstellation der betroffene Träger einen finanziellen Vorteil gegenüber der bisherigen Finanzierungssystematik hat, der auch aus Mitteln des „Rheiner Modells“ mitfinanziert wird, **wird an der Grundsystematik festgehalten. Die Spitzabrechnung und die Planungsgarantie wurden aufeinander aufbauend ins KiBiz eingefügt. Das Rheiner Modell ist daher in allen Teilbereichen anzuwenden. Je nach Fallkonstellation ergeben sich Minder- oder Mehrausgaben.**

Nach der Endabrechnung für das Kita-Jahres 2015/16 wird das Jugendamt eine Berechnung vorlegen, welche finanziellen Auswirkungen die Neuregelung mit der Spitzabrechnung und der Planungsgarantie im Vergleich mit dem zuvor geltenden 10 %-Korridor gehabt hat.

### **Rheiner Modell und die Kinder mit Behinderungen**

Wie eingangs schon beschrieben, sind die Erhöhungsbeträge zu den Kindpauschalen, die das KiBiz für die Kinder mit Behinderung vorsieht, vom „Rheiner Modell“ ausdrücklich ausgenommen, denn hier haben die Träger Refinanzierungsmöglichkeiten über eine zusätzliche Förderung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

Da einerseits das „Herausrechnen“ der Anteile an den Kindpauschalen nach dem KiBiz für die Kinder mit Behinderung Verwaltungskraft bindet und andererseits in der heutigen Zeit der Inklusion eine besondere Aufmerksamkeit zukommt, stellt sich die Frage, ob das „Rheiner Modell“ nicht auf die Kinder mit Behinderungen ausgeweitet werden könnte?

Bei einer Berechnung auf Grundlage der aktuellen Zahlen, müssten dann jedoch im „Rheiner Modell“ zusätzlich ca. 57 T€ aufgewendet werden. Die Träger erhalten aus der zusätzlichen Förderung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe insgesamt ca. 550 T€. Die Richtlinien des LWL sehen ausdrücklich vor, dass diese Mittel auch für die Finanzierung des dem Träger der Kindertageseinrichtung gemäß § 20 Abs. 1 KiBiz obliegenden Trägeranteils für den behinderungsbedingten Mehraufwand für jedes vom LWL geförderte Kind zu verwenden sind.

Eine Ausweitung des „Rheiner Modells“ auf die Kinder mit Behinderungen ist daher nicht notwendig.